

# **Auszug aus den einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Erlassen, welche im Bereich von Grundwasserschutzzonen gelten**

## **A. Eidgenössische Erlasse**

- A. 1 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (SR 814.20; Gewässerschutzgesetz, abgekürzt GSchG)
- A. 2 Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201; abgekürzt GSchV)
- A. 3 Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 1. Juli 1998 (SR 814.202; abgekürzt VWF)
- A. 4 Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01; Umweltschutzgesetz, abgekürzt USG)
- A. 5 Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 9. Juni 1986 (SR 814.013; Stoffverordnung, abgekürzt StoV)
- A. 6 Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (SR 814.600; abgekürzt TVA)
- A. 7 Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (SR 921.01; abgekürzt WaV)
- A. 8 Weitere Erlasse

## **B. Kantonale Erlasse**

- B. 1 Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung vom 11. April 1996 (sGS 752.2; abgekürzt GSchVG)

# A.1 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG)

vom 24. Januar 1991

---

## 4. Abschnitt: Planerischer Schutz

### Art. 20 Grundwasserschutzzonen

1 Die Kantone scheidern Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen aus; sie legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest.

2 Die Inhaber von Grundwasserfassungen müssen:

- a. die notwendigen Erhebungen für die Abgrenzung der Schutzzonen durchführen;
- b. die erforderlichen dinglichen Rechte erwerben;
- c. für allfällige Entschädigungen von Eigentumsbeschränkungen aufkommen.

### Art. 21 Grundwasserschutzareale

1 Die Kantone scheidern Areale aus, die für die künftige Nutzung und Anreicherung von Grundwasservorkommen von Bedeutung sind. In diesen Arealen dürfen keine Bauten und Anlagen erstellt oder Arbeiten ausgeführt werden, die künftige Nutzungs- und Anreicherungsanlagen beeinträchtigen könnten.

2 Die Kantone können Entschädigungen von Eigentumsbeschränkungen auf die späteren Inhaber von Grundwasserfassungen und Anreicherungsanlagen überwälzen.

## 3. Kapitel:

### Verhinderung anderer nachteiliger Einwirkungen auf Gewässer

### Art. 44 Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material

1 Wer Kies, Sand oder anderes Material ausbeuten oder vorbereitende Grabungen dazu vornehmen will, braucht eine Bewilligung.

2 Die Bewilligung für solche Arbeiten darf nicht erteilt werden:

- a. in Grundwasserschutzzonen;
- b. unterhalb des Grundwasserspiegels bei einem Grundwasservorkommen, das sich nach Menge und Qualität für die Wassergewinnung eignet;
- c. in Fließgewässern, wenn der Geschiebehaushalt nachteilig beeinflusst wird.

3 Bei einem Grundwasservorkommen, das sich nach Menge und Qualität für die Wassergewinnung eignet, kann die Ausbeutung oberhalb des Grundwasserspiegels bewilligt werden, wenn über dem höchstmöglichen Grundwasserspiegel eine schützende Materialschicht belassen wird. Diese ist nach den örtlichen Gegebenheiten zu bemessen.

## 5. Titel: Strafbestimmungen

### Art. 70 Vergehen

1 Mit Gefängnis oder mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich:

(...)

- g. ohne Bewilligung oder entgegen den Bedingungen einer erteilten Bewilligung Kies, Sand oder anderes Material ausbeutet oder vorbereitende Grabungen dazu vornimmt (Art. 44).

2 Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Busse.

### Art. 71 Übertretungen

1 Mit Haft oder mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. in anderer Weise diesem Gesetz zuwiderhandelt;
- b. einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Einzelverfügung zuwiderhandelt.

2 Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

3 Gehilfenschaft ist strafbar.

4 Eine Übertretung verjährt in einem Jahr, die Strafe einer Übertretung in zwei Jahren.

## A. 2 Gewässerschutzverordnung (GSchV)

vom 28. Oktober 1998

---

### 5. Kapitel: Planerischer Schutz der Gewässer

**Art. 29** Bezeichnung von Gewässerschutzbereichen sowie Ausscheidung von Grundwasserschutz-zonen und -arealen

1 Die Kantone bezeichnen bei der Einteilung ihres Gebiets in Gewässerschutzbereiche (Art. 19 GSchG) die besonders gefährdeten und die übrigen Bereiche. Die in Anhang 4 Ziffer 11 beschriebenen besonders gefährdeten Bereiche umfassen:

- a. den Gewässerschutzbereich  $A_u$  zum Schutz nutzbarer unterirdischer Gewässer;
- b. den Gewässerschutzbereich  $A_o$  zum Schutz der Wasserqualität oberirdischer Gewässer, wenn dies zur Gewährleistung einer besonderen Nutzung eines Gewässers erforderlich ist;
- c. den Zuströmbereich  $Z_u$  zum Schutz der Wasserqualität bei bestehenden und geplanten, im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen, wenn das Wasser durch Stoffe verunreinigt ist, die nicht genügend abgebaut oder zurückgehalten werden, oder wenn die konkrete Gefahr einer Verunreinigung durch solche Stoffe besteht;
- d. den Zuströmbereich  $Z_o$  zum Schutz der Wasserqualität oberirdischer Gewässer, wenn das Wasser durch abgeschwemmte Pflanzenschutzmittel nach Anhang 4.3 StOV<sup>1 2</sup> oder Nährstoffe verunreinigt ist.

2 Sie scheiden zum Schutz der im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen die in Anhang 4 Ziffer 12 umschriebenen Grundwasserschutz-zonen (Art. 20 GSchG) aus. Sie können Grundwasserschutz-zonen auch für geplante, im öffentlichen Interesse liegende Fassungen und Anreicherungsanlagen ausscheiden, deren Lage und Entnahmemenge feststehen.

3 Sie scheiden zum Schutz von zur Nutzung vorgesehenen unterirdischen Gewässern die in Anhang 4 Ziffer 13 umschriebenen Grundwasserschutz-areale (Art. 21 GSchG) aus.

4 Sie stützen sich bei der Bezeichnung von Gewässerschutzbereichen sowie bei der Ausscheidung von Grundwasserschutz-zonen und -arealen auf die vorhandenen hydrogeologischen Kenntnisse; reichen diese nicht aus, sorgen sie für die Durchführung der erforderlichen hydrogeologischen Abklärungen.

**Art. 30** Gewässerschutzkarten

1 Die Kantone erstellen Gewässerschutzkarten und passen diese nach Bedarf an. Die Gewässerschutzkarten enthalten mindestens:

- a. die Gewässerschutzbereiche;
- b. die Grundwasserschutz-zonen;
- c. die Grundwasserschutz-areale;
- d. die Grundwasseraustritte, -fassungen und -anreicherungsanlagen, die für die Wasserversorgung von Bedeutung sind.

2 Die Gewässerschutzkarten sind öffentlich zugänglich. Die Kantone stellen dem Bundesamt und den betroffenen Nachbarkantonen je ein Exemplar der Gewässerschutzkarten (einschliesslich der Änderungen) zu.

**Art. 31** Schutzmassnahmen

1 Wer in den besonders gefährdeten Bereichen (Art. 29 Abs. 1) sowie in Grundwasserschutz-zonen und -arealen Anlagen erstellt oder ändert oder wer dort andere Tätigkeiten, die eine Gefahr für die Gewässer darstellen, ausübt, muss die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der Gewässer treffen; insbesondere muss er:

- a. die Massnahmen nach Anhang 4 Ziffer 2 treffen;
- b. die erforderlichen Überwachungs-, Alarm- und Bereitschaftsdispositive erstellen.

2 Die Behörde sorgt dafür, dass:

- a. bei bestehenden Anlagen in den Gebieten nach Absatz 1, bei denen die konkrete Gefahr einer Gewässer-verunreinigung besteht, die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der Gewässer, insbesondere diejenigen nach Anhang 4 Ziffer 2, getroffen werden;
- b. bestehende Anlagen in den Grundwasserschutz-zonen S1 und S2, die eine Grundwasserfassung oder -anreicherungsanlage gefährden, innert angemessener Frist beseitigt werden und bis zur Beseitigung der Anlagen andere Massnahmen zum Schutz des Trinkwassers, insbesondere Entkeimung oder Filtration, getroffen werden.

---

<sup>1</sup> SR 814.013

<sup>2</sup> Ausdruck gemäss Anhang 2 Ziff. 4 der Pflanzenschutzmittel-V vom 23. Juni 1999, in Kraft seit 1. Aug. 1999 (SR 916.161). Diese Änderung ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

## Art. 47 Vorgehen bei verunreinigten Gewässern

1 Stellt die Behörde fest, dass ein Gewässer die Anforderungen an die Wasserqualität nach Anhang 2 nicht erfüllt oder dass die besondere Nutzung des Gewässers nicht gewährleistet ist, so:

- ermittelt und bewertet sie die Art und das Ausmass der Verunreinigung;
- ermittelt sie die Ursachen der Verunreinigung;
- beurteilt sie die Wirksamkeit der möglichen Massnahmen;
- sorgt sie dafür, dass gestützt auf die entsprechenden Vorschriften die erforderlichen Massnahmen getroffen werden.

2 Sind mehrere Quellen an der Verunreinigung beteiligt, so sind die bei den Verursachern erforderlichen Massnahmen aufeinander abzustimmen.

### Anhang 2

## Anforderungen an die Wasserqualität

### 2 Unterirdische Gewässer

#### 21 Allgemeine Anforderungen

1 Die Konzentration von Stoffen, für die Ziffer 22 numerische Anforderungen enthält, darf im Grundwasser nicht stetig zunehmen.

2 Die Qualität des Grundwassers muss so beschaffen sein, dass es bei Exfiltration oberirdische Gewässer nicht verunreinigt.

3 Die Temperatur des Grundwassers darf durch Wärmeeintrag oder -entzug gegenüber dem natürlichen Zustand um höchstens 3°C verändert werden; vorbehalten sind örtlich eng begrenzte Temperaturveränderungen.

4 Durch die Versickerung von Abwasser darf sich im Wasser unterirdischer Gewässer:

- der Geruch gegenüber dem natürlichen Zustand nicht störend verändern;
- kein sauerstoffarmer Zustand und kein nachteiliger pH-Wert ergeben;
- keine Trübung und keine Verfärbung ergeben, ausgenommen bei Festgesteinsgrundwasser.

5 Durch Versickerungsanlagen, Wasserentnahmen und andere bauliche Eingriffe dürfen die schützende Deckschicht möglichst nicht verletzt und die Hydrodynamik nicht derart verändert werden, dass sich nachteilige Auswirkungen auf die Wasserqualität ergeben.

#### 22 Zusätzliche Anforderungen an Grundwasser, das als Trinkwasser genutzt wird oder dafür vorgesehen ist

1 Die Wasserqualität muss so beschaffen sein, dass das Wasser nach Anwendung einfacher Aufbereitungsverfahren die Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung einhält.

2 Es gelten die nachfolgenden numerischen Anforderungen; vorbehalten bleiben besondere natürliche Verhältnisse. Für Stoffe, die von belasteten Standorten stammen, gelten diese Anforderungen nicht im Abstrombereich, in dem der grösste Teil dieser Stoffe abgebaut oder zurückgehalten wird.

Nr.	Parameter	Anforderung
1	Gelöster organischer Kohlenstoff (DOC)	2 mg/l C
2	Ammonium (Summe von $NH_4^+$ - N und $NH_3$ - N)	bei oxidischen Verhältnissen: 0,08 mg/l N (entspricht 0,1 mg/l Ammonium) bei anoxischen Verhältnissen: 0,4 mg/l N (entspricht 0,5 mg/l Ammonium)
3	Nitrat ( $NO_3^-$ - N)	5,6 mg/l N (entspricht 25 mg/l Nitrat)
4	Sulfat ( $SO_4^{2-}$ )	40 mg/l $SO_4^{2-}$
5	Chlorid ( $Cl^-$ )	40 mg/l $Cl^-$
6	Aliphatische Kohlenwasserstoffe	0,001 mg/l je Einzelstoff
7	Monocyclische aromatische Kohlenwasserstoffe	0,001 mg/l je Einzelstoff
8	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	0,1 µg/l je Einzelstoff
9	Flüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (FHKW)	0,001 mg/l je Einzelstoff
10	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	0,01 mg/l X
11	Organische Pestizide	0,1 µg/l je Einzelstoff.

#### Anhang 4

(Art. 29 und 31)

### Planerischer Schutz der Gewässer

#### 1 Bezeichnung der besonders gefährdeten Gewässerschutzbereiche sowie Ausscheidung von Grundwasserschutz-zonen und -arealen

#### 12 Grundwasserschutz-zonen

##### 121 Allgemeines

1 Grundwasserschutz-zonen bestehen aus dem Fassungs-bereich (Zone S1), der Engeren Schutz-zone (Zone S2) und der Weiteren Schutz-zone (Zone S3). Die Zone S3 muss bei Karst- und Klüftgesteinsgrundwasser nicht ausgeschie-den werden, wenn durch die Bezeichnung eines Zuströmbereichs  $Z_u$  ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist.

2 Für die Dimensionierung der Zonen S2 und S3 bei Lockergesteinsgrundwasser ist von der Wassermenge, die höchstens entnommen werden darf, und von einem niedrigen Wasserstand auszugehen.

3 Für die Dimensionierung der Grundwasserschutz-zonen bei Karst- und Klüftgesteinsgrundwasser ist die Vulnera-bilität im Einzugsgebiet der Grundwasserfassung oder -anreicherungsanlage massgebend. Die Vulnerabilität wird auf Grund folgender Kriterien bestimmt:

- Ausbildung des oberflächennahen Felsbereichs, wie Epikarst und Auflockerungszone;
- Ausbildung der Deckschicht;
- Versickerungsverhältnisse;
- Ausbildung des Karstsystems oder der Trennflächensysteme.

##### 122 Fassungs-bereich (Zone S1)

1 Die Zone S1 soll verhindern, dass Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen sowie deren unmittelbare Umgebung beschädigt oder verschmutzt werden.

2 Sie umfasst die Grundwasserfassung oder -anreicherungsanlage, den durch den Bohr- oder Bauvorgang auf-gelockerten Bereich sowie, soweit zweckmässig, die unmittelbare Umgebung der Anlagen.

3 Bei Karst- und Klüftgesteinsgrundwasser umfasst sie auch weitere Gebiete, wenn:

- diese eine besonders hohe Vulnerabilität aufweisen (z. B. Ponore, Dolinen, Klüfte und Störungszonen); und
- eine direkte Verbindung dieser Gebiete zur Grundwasserfassung oder -anreicherungsanlage nachgewiesen ist oder angenommen werden muss.

##### 123 Engere Schutz-zone (Zone S2)

1 Die Zone S2 soll verhindern, dass:

- Keime und Viren in die Grundwasserfassung oder -anreicherungsanlage gelangen;
- das Grundwasser durch Grabungen und unterirdische Arbeiten verunreinigt wird; und
- der Grundwasserzufluss durch unterirdische Anlagen behindert wird.

2 Sie wird bei Lockergesteinsgrundwasser so dimensioniert, dass:

- die Fließdauer des Grundwassers vom äusseren Rand der Zone S2 bis zur Grundwasserfassung oder -anreicherungsanlage mindestens zehn Tage beträgt; und
- der Abstand von der Zone S1 bis zum äusseren Rand der Zone S2 in Zuströmrichtung mindestens 100 m beträgt; er kann kleiner sein, wenn durch hydrogeologische Untersuchungen nachgewiesen ist, dass die Grundwasserfassung oder -anreicherungsanlage durch wenig durchlässige und nicht verletzte Deckschichten gleichwertig geschützt ist.

3 Sie umfasst bei Karst- und Klüftgesteinsgrundwasser die Teile des Einzugsgebiets der Grundwasserfassung oder -anreicherungsanlage, die eine hohe Vulnerabilität aufweisen.

##### 124 Weitere Schutz-zone (Zone S3)

1 Die Zone S3 soll gewährleisten, dass bei unmittelbar drohenden Gefahren (z.B. bei Unfällen mit wassergefährden-den Stoffen) ausreichend Zeit und Raum für die erforderlichen Massnahmen zur Verfügung stehen.

2 Bei Lockergesteinsgrundwasser ist der Abstand vom äusseren Rand der Zone S2 bis zum äusseren Rand der Zone S3 in der Regel mindestens so gross wie der Abstand von der Zone S1 bis zum äusseren Rand der Zone S2.

---

3 Die Zone S3 umfasst bei Karst- und Kluftegesteinsgrundwasser die Teile des Einzugsgebiets der Grundwasserfassung oder -anreicherungsanlage, die eine mittlere Vulnerabilität aufweisen.

### **13 Grundwasserschutzareale**

Die Grundwasserschutzareale werden so ausgeschieden, dass die Standorte der Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen zweckmässig festgelegt und die Grundwasserschutzzonen entsprechend ausgeschieden werden können.

## **2 Massnahmen zum Schutz der Gewässer**

### **22 Grundwasserschutzzonen**

#### **221 Weitere Schutzzone (Zone S3)**

1 In der Zone S3 sind unter Vorbehalt von Absatz 3 nicht zulässig:

- a. industrielle und gewerbliche Betriebe, von denen eine Gefahr für das Grundwasser ausgeht;
- b. Einbauten, die das Speichervolumen oder den Durchflussquerschnitt des Grundwasserleiters verringern;
- c. Versickerung von Abwasser, ausgenommen die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von Dachflächen (Art. 3 Abs. 3 Bst. a) über eine bewachsene Bodenschicht;
- d. wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht;
- e. Rohrleitungen, die dem Rohrleitungsgesetz vom 4. Oktober 1963<sup>3</sup> unterstehen; ausgenommen sind Gasleitungen.

2 Für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Anhang 4.3 StoV, Holzschutzmitteln sowie Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen gelten die Anhänge 4.3, 4.4 und 4.5 der StoV.

3 Für Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten gilt Artikel 9 Absatz 3 VWF.

#### **222 Engere Schutzzone (Zone S2)**

1 In der Zone S2 gelten die Anforderungen nach Ziffer 221; überdies sind unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 nicht zulässig:

- a. das Erstellen von Anlagen; die Behörde kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann;
- b. Grabungen, welche die schützende Deckschicht nachteilig verändern;
- c. Versickerung von Abwasser;
- d. andere Tätigkeiten, die das Trinkwasser quantitativ und qualitativ beeinträchtigen können.

2 Für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Anhang 4.3 StoV, Holzschutzmitteln sowie Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen gelten die Anhänge 4.3, 4.4 und 4.5 der StoV.

3 Für Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten gilt Artikel 9 Absatz 2 VWF.

#### **223 Fassungsbereich (Zone S1)**

In der Zone S1 sind nur bauliche Eingriffe und andere Tätigkeiten zulässig, welche der Trinkwasserversorgung dienen; ausgenommen ist das Liegenlassen von Mähgut.

### **23 Grundwasserschutzareale**

1 Für bauliche Eingriffe und andere Tätigkeiten in Grundwasserschutzarealen gelten die Anforderungen nach Ziffer 222 Absätze 1 und 3.

2 Sind Lage und Ausdehnung der künftigen Weiteren Schutzzone (Zone S3) bekannt, so gelten für die entsprechenden Flächen die Anforderungen nach Ziffer 221 Absätze 1 und 3.

---

<sup>3</sup> SR 746.1

# A. 3 Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF)

vom 1. Juli 1998

---

## 2. Kapitel: Schutzmassnahmen

**Art. 9** Beschränkungen für Anlagen im Gewässerschutzbereich A, in Grundwasserschutzzonen und -arealen

1 In den Gewässerschutzbereichen A<sub>v</sub> und A<sub>o</sub> nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstaben a und b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998<sup>3</sup> ist das Erstellen von Grosstanks für Flüssigkeiten der Klasse 1 nicht zulässig.<sup>4</sup> Die Behörde kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten.

2 In den Grundwasserschutzzonen S1 und S2 und in den Grundwasserschutzarealen nach Artikel 29 Absätze 2 und 3 der Gewässerschutzverordnung sind nur freistehende Lagerbehälter, deren Inhalt ausschliesslich der Wasseraufbereitung dient, sowie die erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen zulässig.<sup>5</sup>

3 In den Grundwasserschutzzonen S3 sind nur zulässig:

- a. freistehende Lagerbehälter, deren Inhalt ausschliesslich der Wasseraufbereitung dient, sowie die dafür erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen;
- b. Gebinde mit einem gesamten Nutzvolumen bis 450 l je Schutzbauwerk;
- c. freistehende Lagerbehälter mit Heiz- oder Dieselöl zur Energieversorgung von Gebäuden oder Betrieben für längstens zwei Jahre sowie die dafür erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen; das gesamte Nutzvolumen darf höchstens 30 m<sup>3</sup> je Schutzbauwerk betragen;
- d. Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Klasse 1 bis 450 l und der Klasse 2 bis 2000 l;
- e. Kreisläufe mit Wärmeträgerflüssigkeiten, die dem Boden Wärme entziehen oder abgeben.

4 Die Inhaber von Anlagen müssen beim Erstellen und Ändern von:

- a. Anlagen nach Absatz 2 und Absatz 3 Buchstaben a–d für Schutzmassnahmen sorgen, die gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten vollständig zurückgehalten werden;
- b. Kreisläufen nach Absatz 3 Buchstabe e für Schutzmassnahmen sorgen, die gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt werden.

## 4. Kapitel: Betrieb von Anlagen

### 2. Abschnitt: Revision von Lageranlagen

**Art. 16** Revisionspflicht

1 Die Inhaber von bewilligungspflichtigen Lageranlagen müssen dafür sorgen, dass ein Revisionsunternehmen nach Artikel 17 deren Funktionstüchtigkeit und Dichtheit mindestens alle zehn Jahre kontrolliert; ausgenommen sind Gebindelager.

2 Die Revision umfasst:

- a. bei Schutzbauwerken eine Sichtkontrolle auf Dichtheit;
- b. bei freistehenden Lagerbehältern eine Sichtkontrolle von aussen auf Dichtheit;
- c. bei erdverlegten einwandigen Lagerbehältern, bei erdverlegten doppelwandigen Lagerbehältern ohne Leckanzeigesystem sowie bei Stehtanks ohne Schutzbauwerk oder ohne überwachten Boden eine Kontrolle der Dichtheit von innen;
- d. bei Rohrleitungen eine Dichtheitskontrolle;
- e. bei Druckausgleichseinrichtungen und Fühlern von Abfüllsicherungen eine Funktionskontrolle.

3 Für Lageranlagen, die insbesondere wegen ihrer Lage, ihrer technischen Ausgestaltung oder ihres Zustandes eine besondere Gefahr für die Gewässer darstellen, legt die Behörde für die Revision kürzere Zeitabstände fest oder ordnet besondere Kontrollmassnahmen an.

---

3 SR 814.201

4 Fassung gemäss Anhang 5 Ziff. 4 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Okt. 1998, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (SR 814.201).

5 Fassung gemäss Anhang 5 Ziff. 4 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Okt. 1998, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (SR 814.201).

## A. 4 Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)

vom 7. Oktober 1983

---

### 5. Titel:<sup>88</sup> Strafbestimmungen

#### Art. 60 Vergehen

1 Wer vorsätzlich

(...)

d. mit Stoffen entgegen den Anweisungen so umgeht, dass sie, ihre Folgeprodukte oder Abfälle die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährden können (Art. 28);

(...)

wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft; werden dadurch Menschen oder die Umwelt in schwere Gefahr gebracht, so ist die Strafe Gefängnis.<sup>89</sup>

2 Handelt der Täter fahrlässig, ist die Strafe Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Busse.

#### Art. 61 Übertretungen

1 Wer vorsätzlich

(...)

e. mit Stoffen, denen keine Informationen oder Anweisungen beiliegen, so umgeht, dass sie, ihre Folgeprodukte oder Abfälle die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährden können (Art. 28);

(...)

wird mit Haft oder mit Busse bestraft.<sup>89</sup>

2 Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

3 Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

---

88 Ursprünglich 4. Tit.

89 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Dez. 1995, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1155 1174; BBl 1993 II 1445).

## A. 5 Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, StoV)

vom 9. Juni 1986

---

Anhang 4.3<sup>148</sup>

### Pflanzenschutzmittel

#### 3 Verwendung und Entsorgung

1 Pflanzenschutzmittel dürfen unter Vorbehalt der Absätze 4 und 5 nicht verwendet werden:

- a. in Gebieten, die gestützt auf eidgenössisches oder kantonales Recht unter Naturschutz stehen, soweit die dazugehörenden Vorschriften nichts anderes bestimmen;
- b. in Riedgebieten und Mooren;
- c. in Hecken und Feldgehölzen sowie in einem Streifen von drei Metern Breite entlang von Hecken und Feldgehölzen; ausgenommen sind Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen, sofern diese mit anderen Massnahmen, wie regelmässiges Mähen, nicht erfolgreich bekämpft werden können;
- d. in oberirdischen Gewässern und in einem Streifen von drei Metern Breite entlang von oberirdischen Gewässern;
- e. in der Zone S1 von Grundwasserschutzzonen (Art. 29 Abs. 2 Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998<sup>152</sup>; GSchV);
- f. in der Zone S2 von Grundwasserschutzzonen (Art. 29 Abs. 2 GSchV), wenn die Bewilligungsbehörde für Pflanzenschutzmittel, die auf Grund ihrer Mobilität und Abbaubarkeit in eine Trinkwasserfassung gelangen können, eine entsprechende Auflage verfügt hat.

2 Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung dürfen zudem nicht verwendet werden:

- a. auf Dächern und Terrassen;
- b. auf Lagerplätzen;
- c. auf und an Strassen, Wegen und Plätzen; ausgenommen sind Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen bei National- und Kantonsstrassen, sofern diese mit anderen Massnahmen, wie regelmässiges Mähen, nicht erfolgreich bekämpft werden können;
- d. auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Geleiseanlagen; ausgenommen sind Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen, sofern diese mit anderen Massnahmen, wie regelmässiges Mähen, nicht erfolgreich bekämpft werden können.

3 Für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in den Zuströmbereichen  $Z_u$  und  $Z_o$  (Art. 29 Abs. 1 Bst. c und d GSchV) legen die Kantone über die Absätze 1 und 2 hinausgehende Einschränkungen fest, soweit dies zum Schutz der Gewässer erforderlich ist. Insbesondere schränken sie die Verwendung eines Pflanzenschutzmittels im Zuströmbereich  $Z_u$  ein, wenn dieses in einer Trinkwasserfassung festgestellt wird. Vorbehalten bleiben die Absätze 4 und 5.

4 Für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Wald gilt die Waldverordnung vom 30. November 1992<sup>153</sup>.

5 Pflanzenschutzmittel dürfen auf und an Geleiseanlagen in den Zonen S1 und S2 von Grundwasserschutzzonen nicht verwendet werden. Für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf und an Geleiseanlagen ausserhalb der Zonen S1 und S2 von Grundwasserschutzzonen legt das Bundesamt für Verkehr mit Zustimmung des Bundesamtes die zum Schutz der Umwelt erforderlichen Einschränkungen und Verbote fest. Es berücksichtigt dabei die örtlichen Verhältnisse und hört vor dem Entscheid die betroffenen Kantone an.

6 Hersteller und Händler müssen die von ihnen abgegebenen Pflanzenschutzmittel, die nicht mehr verwendet werden, vom Verbraucher zurücknehmen und sachgemäss entsorgen; im Kleinverkauf abgegebene Pflanzenschutzmittel müssen sie unentgeltlich zurücknehmen.

---

148 Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. 3 der Pflanzenschutzmittel-V vom 23. Juni 1999, in Kraft seit 1. Aug. 1999 (SR 916.161).

152 SR 814.201

153 SR 921.01

---

## 4 Übergangsbestimmungen

1 Die Bewilligungsbehörde darf bis zum 31. Dezember 2000 keine Auflagen im Sinne von Ziffer 3 Absatz 1 Buchstabe f verfügen.

2 Bis zum 31. Dezember 2000 gilt für die Verwendung von Unkrautvertilgungsmitteln und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung Ziffer 3 Absatz 2 Buchstabe c in der Fassung vom 30. November 1992; vorbehalten bleibt Ziffer 3 Absatz 4.

3 Händler dürfen Pflanzenschutzmittel, deren Etikette oder Gebrauchsanweisung noch nicht an die Anforderungen an die Verwendung in der Zone S2 von Grundwasserschutzzonen (Ziff. 3 Abs. 1 Bst. f) angepasst ist, noch während längstens 3 Monaten nach Erlass einer entsprechenden Auflage durch die Bewilligungsbehörde abgeben. Diese informiert die Händler in geeigneter Weise über neue Auflagen nach Ziffer 3 Absatz 1 Buchstabe f für bereits zugelassene Pflanzenschutzmittel.

4 Pflanzenschutzmittel, deren Etikette oder Gebrauchsanweisung noch nicht an die Anforderungen an die Verwendung in der Zone S2 von Grundwasserschutzzonen (Ziff. 3 Abs. 1 Bst. f) angepasst ist, dürfen in dieser Zone weiterhin verwendet werden.

Anhang 4.4<sup>154</sup>

### Holzschutzmittel

#### 3 Verwendung und Entsorgung

1 In den Zonen S1 und S2 von Grundwasserschutzzonen:

- a. dürfen Holzschutzmittel nicht verwendet werden;
- b. darf mit Holzschutzmitteln behandeltes Holz nicht gelagert werden.

2 Wer in der Zone S3 von Grundwasserschutzzonen und in der Nähe von Gewässern Holzschutzmittel verwenden oder damit behandeltes Holz lagern will, muss bauliche Massnahmen gegen das Versickern und das Abschwemmen der Mittel treffen.

3 Hersteller und Händler müssen die von ihnen abgegebenen Holzschutzmittel, die nicht mehr verwendet werden, vom Verbraucher zurücknehmen und sachgemäss entsorgen; im Kleinverkauf abgegebene Holzschutzmittel müssen sie unentgeltlich zurücknehmen.

Anhang 4.5<sup>155</sup>

### Dünger und diesen gleichgestellte Erzeugnisse

#### 3 Verwendung

##### 31 Grundsatz

1 Wer Dünger oder diesen gleichgestellte Erzeugnisse verwendet, muss berücksichtigen:

- a. die im Boden vorhandenen Nährstoffe und den Nährstoffbedarf der Pflanzen (Düngungsempfehlungen);
- b. den Standort (Pflanzenbestand, Topographie und Bodenverhältnisse);
- c. die Witterung;
- d. Beschränkungen, die nach der Gewässerschutz-, Natur- und Heimatschutz- oder Umweltschutzgesetzgebung angeordnet oder vereinbart worden sind.

2 Wer über Hofdünger verfügt, darf Abfall- oder Mineraldünger nur verwenden, wenn der Hofdünger nicht ausreicht oder sich nicht eignet, um den Nährstoffbedarf der Pflanzen zu decken.

---

154 Bereinigt gemäss Anhang 5 Ziff. 3 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Okt. 1998, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (SR **814.201**).

155 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Sept. 1992 (AS **1992** 1749). Bereinigt gemäss Art. 68 Ziff. 4 der Waldverordnung vom 30. Nov. 1992 (SR **921.01**), Ziff. IV 3 der V vom 27. Okt. 1993 (AS **1993** 3022) und Anhang 5 Ziff. 3 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Okt. 1998, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (SR **814.201**).

---

## 32 Einschränkungen

### 321 Stickstoffhaltige und flüssige Dünger

1 Stickstoffhaltige Dünger dürfen nur zu Zeiten ausgebracht werden, in denen die Pflanzen den Stickstoff aufnehmen können. Erfordern besondere Bedürfnisse des Pflanzenbaus ausserhalb dieser Zeiten dennoch eine Düngung, dürfen solche Dünger nur ausgebracht werden, wenn keine Beeinträchtigung der Gewässer zu befürchten ist.

2 Flüssige Dünger dürfen nur ausgebracht werden, wenn der Boden saug- und aufnahmefähig ist. Sie dürfen vor allem dann nicht ausgebracht werden, wenn der Boden wassergesättigt, gefroren, schneebedeckt oder ausgetrocknet ist.

### 322 Kompost und Klärschlamm

1 Auf einer Hektare dürfen innert drei Jahren, bezogen auf die Trockensubstanz, höchstens 25 t Kompost oder 5 t Klärschlamm ausgebracht werden, sofern deren Gehalt an Stickstoff und Phosphor dies erlaubt (Ziff. 31 Abs. 1 Bst. a und b). Wird der Klärschlamm aufbereitet, so gilt diese Begrenzung ohne Berücksichtigung von Beigaben wie Sägemehl, Rinden, Stroh oder Kalk.

2 Die Einschränkung nach Absatz 1 gilt nicht für Kompost, der als Bodenverbesserer, als Substrat, als Erosionsschutz, in Rekultivierungen oder für künstliche Kulturerden verwendet wird.

3 Auf Futter- und Gemüseflächen dürfen Klärschlamm oder Kompost, dem Klärschlamm beigegeben worden ist, nur ausgebracht werden, wenn der Klärschlamm hygienisiert ist. Auf Gemüseflächen müssen sie vor der Saat oder vor dem Anpflanzen in den Boden eingearbeitet werden.

4 In Güllengruben darf nur hygienisierter Klärschlamm eingefüllt werden.

## 33 Verbote

1 Dünger und diesen gleichgestellte Erzeugnisse dürfen nicht verwendet werden:

- a. in Gebieten, die gestützt auf eidgenössisches oder kantonales Recht unter Naturschutz stehen, soweit die massgebenden Vorschriften oder Vereinbarungen nichts anderes bestimmen;
- b. in den übrigen Riedgebieten und Mooren;
- c. in Hecken und Feldgehölzen sowie in einem Streifen von drei Metern Breite entlang von Hecken und Feldgehölzen;
- d. in oberirdischen Gewässern und in einem Streifen von drei Metern Breite entlang von oberirdischen Gewässern;
- e. in der Zone S1 von Grundwasserschutz zonen (Fassungsbereich); ausgenommen ist das Liegenlassen von Mähgut.

2 Klärschlamm und flüssige Hofdünger dürfen in der Zone S2 von Grundwasserschutz zonen nicht verwendet werden. Wenn auf Grund der Bodenbeschaffenheit gewährleistet ist, dass keine pathogenen Keime in die Grundwasserfassung oder -anreicherungsanlage gelangen, können die Kantone gestatten, dass pro Vegetationsperiode bis dreimal in angemessenen Abständen je höchstens 20 m<sup>3</sup> pro ha ausgebracht werden.

3 Für die Verwendung von Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen in den Zuströmbereichen Z<sub>u</sub> und Z<sub>o</sub> (Art. 29 Abs. 1 Bst. c und d GSchV) legen die Kantone über die Absätze 1 und 2 hinausgehende Einschränkungen fest, soweit dies zum Schutz der Gewässer erforderlich ist.

4 Für die Verwendung von Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen im Wald gilt die Waldverordnung vom 30. November 1992<sup>157</sup>.

(...)

## **A. 6 Technische Verordnung über Abfälle (TVA)**

vom 10. Dezember 1990

---

### **3. Kapitel: Deponien**

#### **2. Abschnitt: Errichtung und Betrieb**

##### **Art. 30** Standort, Errichtung und Abschluss

Für Standort, Errichtung und Abschluss von Deponien gelten die Anforderungen nach Anhang 2. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über das Vergraben nach der Verordnung vom 3. Februar 1993<sup>22</sup> über die Entsorgung tierischer Abfälle.<sup>23</sup>

*Anhang 2*  
(Art. 30)

#### **Anforderungen an Standort, Errichtung und Abschluss von Deponien**

##### **1 Standort**

1 Deponien dürfen nicht in Grundwasserschutzzonen (Zonen S1, S2, S3) und Grundwasserschutzarealen errichtet werden.

(...)

---

<sup>22</sup> SR **916.441.22**

<sup>23</sup> Zweiter Satz eingefügt durch Art. 29 Ziff. 1 der V vom 3. Febr. 1993 über die Entsorgung tierischer Abfälle (SR **916.441.22**).

# Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV)

vom 30. November 1992

---

## 3. Abschnitt: Verwendung umweltgefährdender Stoffe

### Art. 25 Bewilligung (Art. 18)

1 Die zuständige kantonale Behörde bewilligt die Verwendung umweltgefährdender Stoffe im Wald, soweit dies die Artikel 26 und 27 zulassen.

2 Die Bewilligung wird befristet und auf bestimmte Gebiete beschränkt. Vor ihrer Erteilung sind die kantonalen Fachstellen anzuhören.

3 Für die Verwendung von Mitteln zum Schutz von Pflanzen gegen Nagetiere (Rodentizide) sowie für das Ausstreuen und Versprühen von Stoffen, Erzeugnissen oder Gegenständen aus der Luft bedarf es einzig der Bewilligung nach Artikel 46 der Stoffverordnung vom 9. Juni 1986.<sup>14</sup>

### Art. 26 Pflanzenschutzmittel<sup>15</sup> (Art. 18)

1 Können Erzeugnisse und Gegenstände, die Pflanzen und ihr Vermehrungsmaterial vor Krankheiten, Schädlingen usw. schützen, sowie Regulatoren für die Pflanzenentwicklung nach Anhang 4.3 der Stoffverordnung vom 9. Juni 1986<sup>16</sup> nicht durch Massnahmen ersetzt werden, welche die Umwelt weniger belasten, so wird ihre Verwendung bewilligt.<sup>17</sup>

- a. für die Behandlung von Holz im Wald, von dem in der Folge von Naturereignissen Waldschäden ausgehen können, und gegen die Erreger von Waldschäden selbst, wenn dies für die Erhaltung des Waldes unerlässlich ist;
- b. für die Behandlung von geschlagenem Holz auf dazu geeigneten Plätzen, sofern es nicht rechtzeitig abgeführt werden kann und diese Plätze nicht im Fassungsbereich (Zone S1 von Grundwasserschutz-zonen) oder in der engeren Schutzzone von Grundwasserfassungen (Zone S2 von Grundwasserschutz-zonen) liegen;
- c. für forstliche Pflanzgärten ausserhalb der Zonen S1 und S2 von Grundwasserschutz-zonen;
- d. zur Behebung von Wildschäden in natürlichen Verjüngungen sowie bei Wieder- oder Neuanpflanzungen, wenn dies für die Erhaltung des Waldes unerlässlich ist.

2 Die Verwendung von Unkrautvertilgungsmitteln nach Anhang 4.3 der Stoffverordnung vom 9. Juni 1986 ist im Wald verboten. Bewilligt wird jedoch ihre Verwendung in forstlichen Pflanzgärten ausserhalb der Zonen S1 und S2 von Grundwasserschutz-zonen.

3 Keine Bewilligung nach den Absätzen 1 und 2 wird jedoch erteilt für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln:<sup>18</sup>

- a. in Gebieten, die gestützt auf eidgenössisches oder kantonales Recht unter Naturschutz stehen, soweit die massgebenden Vorschriften oder Vereinbarungen nichts anderes bestimmen;
- b. in den übrigen Riedgebieten und Mooren;
- c. in und an oberirdischen Gewässern;
- d. in der Zone S1 von Grundwasserschutz-zonen.

(...).

---

14 SR 814.013

15 Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. 8 der Pflanzenschutzmittel-V vom 23. Juni 1999, in Kraft seit 1. Aug. 1999 (SR 916.161).

16 SR 814.013

17 Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. 8 der Pflanzenschutzmittel-V vom 23. Juni 1999, in Kraft seit 1. Aug. 1999 (SR 916.161).

18 Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. 8 der Pflanzenschutzmittel-V vom 23. Juni 1999, in Kraft seit 1. Aug. 1999 (SR 916.161).

---

**Art. 27** Dünger  
(Art. 18)

1 Die Verwendung von Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen nach Anhang 4.5 der Stoffverordnung vom 9. Juni 1986<sup>20</sup> ist im Wald verboten.

2 Bewilligt wird jedoch:

- a. die Verwendung von Kompost und von Mineraldüngern:
  - 1. in forstlichen Pflanzgärten;
  - 2. bei Wieder- und Neuanpflanzungen sowie für Ansaaten;
  - 3. zur Förderung der Begrünung von Waldstrassenböschungen sowie im Lebendverbau;
  - 4. auf kleinen Flächen im Rahmen wissenschaftlicher Versuche;
- b. das Ausbringen von Hofdünger, Kompost und nicht stickstoffhaltigem Mineraldünger auf bestockten Weiden.

3 Keine Bewilligung wird erteilt für die Verwendung von Düngern nach Absatz 2:

- a. in Gebieten, die gestützt auf eidgenössisches oder kantonales Recht unter Naturschutz stehen, soweit die massgebenden Vorschriften oder Vereinbarungen nichts anderes bestimmen;
- b. in den übrigen Riedgebieten und Mooren;
- c. an oberirdischen Gewässern;
- d. in den Zonen S1 und S2 von Grundwasserschutzzonen.

## Weitere Erlasse

---

- a. Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992 (SR 817.0; abgekürzt LMG), insbesondere Art. 6 ff., 10 und 23  
Lebensmittelverordnung vom 1. März 1995 (SR 817.02; abgekürzt LMV), insbesondere Art. 275 f.  
Verordnung über Fremd- und Inhaltsstoffe in Lebensmitteln vom 26. Juni 1995 (SR 817.021.23; Fremd- und Inhaltsstoffverordnung, abgekürzt FIV)  
Verordnung über die hygienischen und mikrobiologischen Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände, Räume, Einrichtungen und Personal vom 26. Juni 1995 (SR 817.051; Hygieneverordnung, abgekürzt HyV), insbesondere Art. 3 in Verbindung mit Anhang 1 und Anhang 2 Bst. B
- b. Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten vom 26. August 1998 (SR 814.680; Altlasten-Verordnung, abgekürzt AltIV)
- c. Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SR 741.21; abgekürzt SSV)
- d. Verordnung über Belastungen des Bodens vom 1. Juli 1998 (SR 814.12; abgekürzt VBBo)
- e. Verordnung über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln vom 23. Juni 1999 (SR 916.161; Pflanzenschutzmittel-Verordnung)

## B. Kantonale Erlasse

### Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (GSchVG)

vom 11. April 1996

---

#### 4. Planerischer Schutz

Art. 29 Grundwasserschutzzonen und -areale  
a) Zuständigkeit

Die politische Gemeinde scheidet die Grundwasserschutzzonen und die Grundwasserschutzareale als Zone S aus.

Das zuständige Departement scheidet nach Anhören des Gemeinderates Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzareale aus, wenn die Ausscheidung im Interesse einer anderen als der Standortgemeinde liegt oder mehrere politische Gemeinden daran interessiert sind und innert angemessener Frist keine Einigung zustande kommt.

Art. 30 b) Verfahren  
1. öffentliche Auflage

Der Umgrenzungsplan der Zone S mit den zugehörigen Vorschriften wird unter Eröffnung einer Einsprachefrist von dreissig Tagen öffentlich aufgelegt.

Der betroffene Grundeigentümer wird mit persönlicher Anzeige von der öffentlichen Auflage in Kenntnis gesetzt.

Art. 31 2. Einsprache

Wer ein eigenes schutzwürdiges Interesse dartut, kann während der Auflagefrist Einsprache erheben.

Über Einsprachen entscheidet

- a) der Gemeinderat;
- b) das zuständige Departement, wenn dieses die Ausscheidung vorgenommen hat.

Art. 32 3. Genehmigung

Der Umgrenzungsplan mit den zugehörigen Vorschriften bedarf der Genehmigung des zuständigen Departementes, wenn nicht dieses die Ausscheidung vorgenommen hat.

Art. 33 c) Kosten und Entschädigung

Die aus der Ausscheidung erwachsenden Kosten und Entschädigungen trägt bei:

- a) Grundwasserschutzzonen der Inhaber der Grundwasserfassung oder -anreicherungsanlage;
- b) Grundwasserschutzarealen das Gemeinwesen, in dessen Interesse die Ausscheidung vorgenommen wurde. Es kann Kosten und Entschädigungen auf spätere Inhaber von Grundwasserfassungen und Anreicherungsanlagen überwälzen.

Der Gemeinderat erlässt die Verfügungen, wenn nicht das zuständige Departement die Ausscheidung vorgenommen hat.

Art. 34 Zuständigkeiten in der Zone S

Die politische Gemeinde erlässt in den rechtskräftig ausgeschiedenen Zonen S die in den Schutzzonenreglementen vorgesehenen Verfügungen.

Ausnahmebewilligungen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Stelle des Staates.

Die zuständige Stelle des Staates ordnet weitergehende Schutzmassnahmen an und erteilt Ausnahmebewilligungen für den Ersatz bestehender Anlagen.